

Erklärung der Bewerber um das Amt einer ehrenamtlichen Schiedsperson gemäß § 3 Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG)

Die genannte Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

- 1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:
 1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
 2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
 4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Erklärung:

Ich versichere, dass die Hinderungsgründe des § 3 ThürSchStG in meiner Person nicht vorliegen und bin mit der Einholung einer Auskunft beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einverstanden.

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schiedsamtswahl erfolgen.

Ort, Datum, Vor- und Zuname, Unterschrift